
S 22 KA 818/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 22 KA 818/01
Datum	30.10.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 KA 2/02
Datum	12.11.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts MÄnchen vom 30. Oktober 2001 wird zurÄckgewiesen.
- II. Die KlÄgerin hat der Beklagten auch die Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

In diesem Rechtsstreit geht es um die Eintragung der KlÄgerin in das Arztregister.

Die 1953 geborene KlÄgerin hat das Studium der Psychologie mit Diplom-HauptprÄfung am 05. Februar 1977 an der UniversitÄt R. abgeschlossen. Von Juni 1977 bis Ende 1980 hat sie als Dipl.-Psychologin bei der Psychologischen Beratungsstelle fÄr Eltern, Jugendliche und Kinder des Caritas- Verbandes P. zunÄchst vollschichtig und ab Mai 1979 in Teilzeit gearbeitet. Vom 01. November 1981 bis 31. Juli 1988 war sie im Marienstift D. , P. , einem Heim fÄr schwererziehbare MÄdchen beruflich tÄtig. In der Zeit vom 01. April 1988 bis 31. Juli 1997 hat die KlÄgerin nach eigenen Angaben einmal wÄhrend Gruppentherapien fÄr Kinder des Kindergartens V. durchgefÄhrt. Daneben war

sie wiederum nach eigenen Angaben für die Kreisjugendämter P. und F. freiberuflich tätig.

Bezüglich der Tätigkeit bei der Beratungsstelle des Caritas- Verbandes P. (01. Juni 1977 bis 31. Dezember 1980) hat die damalige Leiterin der Beratungsstelle, die Dipl.-Psychologin H. A. , unter dem 03. November 1998 bestätigt, dass die Klientin in dieser Zeit mindestens 300 Klienten betreut habe. Ihre psychologisch-psychotherapeutische Tätigkeit habe in Anamneseerhebung, psychologischer Untersuchungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, Durchführung von Hausbesuchen, sowie von Lehrer- und Lehrerinnenbesuchen, Beratung von Eltern und Erziehern, Mitarbeit bei abendlichen Elternseminaren, Vorträgen und Leitung von Gesprächskreisen zu pädagogischen und psychologischen Themen, sowie in Einzel- und Gruppentherapie für Kinder und Jugendliche, Müttergruppentherapie und Familientherapie bestanden. Bei über 50 % der Arbeit habe es sich um die Durchführung heilkundlich-psychotherapeutischer Maßnahmen gehandelt. Die Reflexion der laufenden Fallarbeit sowie die persönliche Supervision habe sich im Rahmen regelmäßiger Arbeitstreffen aller FachmitarbeiterInnen vollzogen. Die Teamsitzungen hätten jeweils drei Stunden unter dem Vorsitz der Stellenleiterin einmal wöchentlich stattgefunden. Dabei sei auch die für die effektive Mitarbeit nötige psychologische bzw. psychotherapeutische Theorie vermittelt worden, wobei es sich hauptsächlich um gesprächstherapeutische, verhaltenstherapeutische und familientherapeutische Methoden bzw. Techniken gehandelt habe. Bei etwa 35 jeweils dreistündigen Teamsitzungen pro Jahr könne die Klientin allein in der Zeit ihrer Ganztagestätigkeit auf mindestens 200 Stunden zurückblicken, in denen sie sich hauptsächlich verhaltenstherapeutische Theorie angeeignet habe, vermittelt durch die Stellenleiterin in ihrer Funktion als Fachpsychologin für klinische Psychologie.

Bezüglich der Zeit beim Marienstift D. (01. November 1981 bis 31. Juli 1988) hat die Klientin eine Bestätigung des damaligen Heimleiters, des Dipl.-Psychologen und Theologen D. H. vom 03. Mai 1999 vorgelegt, wonach in diesem Heim auf Kosten des Jugendamtes 12 bis 20-jährige Mädchen heilpädagogisch und mit heilkundlicher Psychotherapie betreut wurden. Die Klientin habe bei ihrer heilkundlichen Psychotherapie als Krankenbehandlung die Techniken der Verhaltenstherapie und der Gesprächspsychotherapie angewendet. Ihre psychotherapeutischen Leistungen seien unter seiner (des Heimleiters) Aufsicht und Weisung erbracht worden. Die psychotherapeutische Arbeit sei im Gesamt des Hauses eingebunden gewesen, was durch Fallbesprechungen und Einladungen zu Teamgesprächen verwirklicht worden sei. Mit der Erklärung wurde zugleich eine tabellarische Aufstellung von 60 Behandlungsfällen vorgelegt, in der der Klientin insgesamt eine psychotherapeutische Tätigkeit von 4.447 Stunden bestätigt wird, davon entfielen über 2.000 Stunden auf Verhaltenstherapie.

Mit Urkunde vom 10. August 1999 hat das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit der Klientin die Approbation als Psychologische Psychotherapeutin erteilt. Am 24. August 1999 hat sie bei der Beklagten die Eintragung in das Arztregister des Zulassungsbezirks Niederbayern als Psychologische Psychotherapeutin sowie als Kinder- und Jugendlichen-

Psychotherapeutin beantragt. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 28. Februar 2000 ab. Für die Eintragung als Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutin fehle es bereits an der Approbation. Für die Eintragung in das Arztregister als Psychologische Psychotherapeutin fehle es am Fachkundenachweis. Bei der von der Klägerin gewählten dritten Alternative des Fachkundenachweises müssten 2.000 Stunden psychotherapeutischer Berufstätigkeit in einem Richtlinienverfahren (analytische Psychotherapie, tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und Verhaltenstherapie) nachgewiesen werden, ferner fünf Behandlungsfälle unter Supervision mit insgesamt 250 Behandlungsstunden in einem Richtlinienverfahren sowie 280 Stunden theoretischer Ausbildung. Zum Nachweis der fünf Behandlungsfälle unter Supervision mit insgesamt 250 Stunden in einem Richtlinienverfahren (hier: Verhaltenstherapie) habe die Klägerin eine Supervisionsbescheinigung der Dipl.-Psychologin H. A. vorgelegt. Diese erfülle nicht die an eine Supervisorin zu stellenden Anforderungen. Auch sei sie nicht als Weiterbilderin von einer Landesärztekammer anerkannt, so dass es auch am Nachweis von 280 Stunden theoretischer Ausbildung in der Verhaltenstherapie fehle. Die von der Klägerin im Rahmen der theoretischen Ausbildung während des Studiums erbrachten Stunden könnten nicht anerkannt werden, weil lediglich Vorlesungsveranstaltungen nachgewiesen seien, nicht aber Seminare, Übungen oder Praktika mit entsprechenden Scheinen.

Die Klägerin hat gegen diesen Bescheid Widerspruch eingelegt und zur Begründung unter anderem vorgetragen, es sei der Beklagten verwehrt, die von der Approbationsbehörde anhand der differenzierten Voraussetzungen nach § 12 Abs. 4 Satz 3 des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) geprüfte und anerkannte Qualifikation zu bezweifeln oder eigene Kriterien zu entwickeln. Sie sei an die materielle Prüfungsfeststellung der Approbationsbehörde gebunden. Ihre Prüfungsbefugnis beschränke sich darauf, ob die Qualifikation in einem in der gesetzlichen Krankenversicherung anerkannten Therapieverfahren nachgewiesen worden sei. Das sei bei der Klägerin die Verhaltenstherapie.

Die Beklagte hat den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 19. Dezember 2000 zurückgewiesen. Gem. [§ 95 c Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Sozialgesetzbuch](#) Fünftes Buch (SGB V) setze die Eintragung in das Arztregister die Approbation als Psychotherapeutin nach [§ 2](#) oder [§ 12 PsychThG](#) und den Fachkundenachweis voraus. Der Fachkundenachweis wiederum setze nach [§ 95 c Satz 2 Nr. 3 SGB V](#) für den nach [§ 12 PsychThG](#) approbierten Psychotherapeuten voraus, dass er die für eine Approbation geforderte Qualifikation, Weiterbildung oder Behandlungsstunden, Behandlungsfälle und die theoretische Ausbildung in einem durch den Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen nach [§ 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB V](#) anerkannten Behandlungsverfahren nachweise. Dieser Nachweis sei nach vier alternativen Verfahren möglich. Die Klägerin habe sich für die dritte bzw. vierte Alternative entschieden. Danach seien 2.000 Stunden psychotherapeutische Berufstätigkeit in einem Richtlinienverfahren, fünf Behandlungsfälle unter Supervision mit insgesamt 250 Behandlungsstunden in diesem Richtlinienverfahren und 280 Stunden theoretische Ausbildung in diesem Richtlinienverfahren nachzuweisen bzw. (vierte Alternative) 30 dokumentierte und abgeschlossene Behandlungsfälle in dem beantragten Richtlinienverfahren sowie

f nf Behandlungsf lle unter Supervision mit insgesamt 250 Behandlungsstunden und 280 Stunden theoretische Ausbildung jeweils in dem beantragten Richtlinienverfahren. Die Kl gerin habe den nach der dritten und vierten Alternative erforderlichen Nachweis  ber 280 Stunden theoretische Ausbildung nicht gef hrt. Diese m sse grunds tzlich postgradual und curricular erfolgt sein. W hrend des Studiums zur ckgelegte Zeiten k nnten nur bis maximal 50 Stunden anerkannt werden; es m sse sich dabei um  bungen und Seminare speziell im Richtlinienverfahren handeln. Im  brigen m sse die theoretische Fortbildung an Einrichtungen erfolgt sein, die nach den bis zum 31. Dezember 1998 g ltigen Psychotherapie-Vereinbarungen anerkannt waren oder von einer Landes rztekammer anerkannt seien oder auf der gemeinsamen Liste der Dachverb nde der Psychotherapeuten (AGR und AGPT) f r die Nachqualifikation im Rahmen des PsychThG aufgef hrt seien. Relevante Nachweise seien nicht vorgelegt worden. Auch der Nachweis von f nf Behandlungsf llen unter Supervision sei nicht erbracht. Die Qualifikation der Supervisorin sei nicht nachgewiesen, weil diese nicht von einem Fachverband f r Richtlinienverfahren anerkannt sei und au erdem keine Zusatzausbildung im Richtlinienverfahren (hier: Verhaltenstherapie), nicht mindestens eine dreij hrige Behandlungst tigkeit im Richtlinienverfahren sowie eine dreij hrige Lehrt tigkeit im Richtlinienverfahren nachgewiesen habe.

Die Kl gerin hat dagegen Klage zum Sozialgericht M nchen (SG) erhoben, wiederum unter Hinweis auf die erteilte Approbation. Die Beklagte sei an die materiellen Pr ffeststellungen der Approbationsbeh rde gebunden.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 30. Oktober 2001 abgewiesen. Eine Registereintragung der Kl gerin als Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutin komme schon deswegen nicht in Betracht, weil sie eine entsprechende Approbation nicht besitze. Bez glich der Eintragung in das Arztregister als Psychologische Psychotherapeutin liege zwar eine entsprechende Approbation vor, doch mangle es an dem zus tzlich erforderlichen Fachkundenachweis. Insoweit habe die Beklagte ein eigenst ndiges Pr fungsrecht. Die Voraussetzungen f r die Approbation einerseits und f r die Registereintragung andererseits seien nicht zwangsl ufig deckungsgleich, denn nach [  95 c Satz 2 SGB V](#) m sse der f r den nach [  12 PsychThG](#) approbierten Psychotherapeuten ma gebliche Erwerb wissenschaftlicher und praktischer Qualifikationen in einem durch den Bundesausschuss der  rzte und Krankenkassen nach [  92 Abs. 6 a SGB V](#) anerkannten psychotherapeutischen Behandlungsverfahren (sog. Richtlinienverfahren) nachgewiesen sein. W hrend die Approbationsbeh rden auch die bislang nicht anerkannte Gespr chstherapie als Qualifikationsnachweis ber cksichtigten, ferner einen Mix verschiedener Richtlinienverfahren oder von Richtlinienverfahren und in der gesetzlichen Krankenversicherung bisher nicht zugelassenen Psychotherapieverfahren, k nnten f r die sogenannte "Registerfachkunde" im  bergangsrecht nur solche Fachkundenachweise anerkannt werden, die die Ausf hrung sogenannter Richtlinienpsychotherapie und die Erlernung der Theorie in einem solchen Verfahren belegten. Dazu geh re die Gespr chstherapie nach B 1.4 und Anl.1 der Psychotherapierichtlinien ausdr cklich nicht. Aus den von der Kl gerin vorgelegten Unterlagen  ber die

Erbringung von mindestens 4.000 Stunden Psychotherapie, die ihr vom Heimleiter des Marienstifts D. best tigt wurden, ergebe sich, dass ca. die H lfte der F lle als Therapieform die Gespr chspsychotherapie enthalte, so dass auch schon deshalb sehr fraglich sei, ob die nach der dritten Alternative geforderte Anzahl von 2.000 Stunden psychotherapeutischer Berufst tigkeit nachgewiesen sei unabh ngig davon, ob die vorgelegten Unterlagen den Anforderungen an einen Nachweis gen igten. Ebenfalls fehle es an einem richtliniengerechten Nachweis von f nf Behandlungsf llen unter Supervision sowie an 280 Stunden theoretischer Ausbildung in einem Richtlinienverfahren. Nach der Psychotherapie-Vereinbarung in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung, die auf I. der Psychotherapierichtlinien basiere, m sse ein Dipl.-Psychologe, der Verhaltenstherapie aus ben wolle, nach seiner abgeschlossenen akademischen Ausbildung an einer deutschen Universit t oder Hochschule eine abgeschlossene Zusatzausbildung in Verhaltenstherapie an einem Ausbildungsinstitut f r Verhaltenstherapie, das den Kriterienkatalog gem. Anlage 3 der Psychotherapie-Vereinbarung erf lle, nachweisen. Die Kl gerin habe lediglich eine Best tigung  ber 280 Stunden theoretische Ausbildung bei der Dipl.-Psychologin A. vorgelegt. Diese sei jedoch nicht von der Landes rztekammer als Weiterbilderin anerkannt. Die vorgelegten Studiennachweise der Universit t reichten zum Beleg der erforderlichen theoretischen Zusatzausbildung nicht aus. Auch der Nachweis von f nf abgeschlossenen Behandlungsf llen unter Supervision mit insgesamt 250 Behandlungsstunden in einem Richtlinienverfahren sei nicht gelungen. Die von der Kl gerin als Supervisorin herangezogene Dipl.-Psychologin A. besitze keine Anerkennung als Supervisorin und habe auch keinen Approbationsantrag gestellt. Damit seien die Anforderungen der Psychotherapie-Vereinbarung in III 8.1 und 15 an die praktische Ausbildung unter Supervision nicht erf llt.

Die Kl gerin hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt und zur Begr ndung unter anderem vorgetragen, die Beklagte habe als Register f hrende Stelle kein eigenst ndiges Pr fungsrecht. Vielmehr d rfe sie nur pr fen, ob die von der Kl gerin im Rahmen des Approbationsantrags vorgelegten Nachweise, die zur Approbationserteilung gef hrt h tten, in einem Richtlinienverfahren erbracht worden seien. Insofern werde auf zwei Urteile des BSG vom 06. November 2002 (Az.: [B 6 KA 37/01 R](#) und Az.: [B 6 KA 38/01 R](#)) verwiesen. Die Kl gerin habe 4.447 Stunden psychotherapeutischer Berufst tigkeit und 60 dokumentierte abgeschlossene Behandlungsf lle durch Best tigungsvermerk des Heimleiters des Marienstifts D. nachgewiesen, davon seien 2.841 Stunden bzw. 40 F lle auf die Verhaltenstherapie entfallen. Es seien auch f nf Behandlungsf lle mit 259 Behandlungsstunden unter Supervision der Dipl.-Psychologin H. A. nachgewiesen. Besondere Anforderungen an die Qualifikation der Supervisoren enthalte das Gesetz nicht. In [  12 Abs. 3](#) und [4 PsychThG](#) sei weder von "qualifizierter" noch von "anerkannter" Supervision die Rede. Es sei zu ber cksichtigen, dass die lange vor Inkrafttreten der Psychotherapie-Vereinbarung im Jahre 1987 ausgebildeten und t tigen Psychotherapeuten ihre Aus- und Weiterbildung zwangsl ufig nicht an von der Beklagten anerkannten Instituten absolvieren konnten, weil das Anerkennungsverfahren erst im Jahr 1987 eingef hrt worden sei. Entsprechendes gelte hinsichtlich der Voraussetzung "mindestens 280 Stunden theoretischer Ausbildung im Besch ftigungsgebiet". Die vom Gesetz geforderten

Voraussetzungen seien nachgewiesen. Dass es sich um eine Ausbildung bei einem KV-anerkannten Institut nach Abschluss des Studiums handeln müsse, könne dem Wortlaut des Gesetzes nicht entnommen werden. Das würde der Intention des Gesetzes widersprechen, wonach von den Übergangsregelungen des [Â§ 12 PsychThG](#) nicht nur Delegations-Psychologen, sondern auch Kostenerstattungs-Psychologen erfasst werden sollten. Zur Zeit der Berufsaufnahme der Klägerin im Jahre 1977 hätten noch keine außeruniversitären Ausbildungsinstitute für Verhaltenstherapie existiert.

Die Klägerin beantragt:

1. Das Urteil des Sozialgerichts München vom 30. Oktober 2001 wird aufgehoben.
2. Der Bescheid der Beklagten vom 28. Februar 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Dezember 2000 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, die Klägerin in das Arztregister einzutragen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 30. Oktober 2001 zurückzuweisen.

Sie hat mit Schriftsatz vom 18. Juli 2003 ausgeführt, der Sachverhalt der klägerseits zitierten BSG-Urteile vom 6. November 2002 entspreche nicht der vorliegenden Fallkonstellation. Durch die BSG-Urteile werde die Kompetenz der Kassenärztlichen Vereinigungen, zu prüfen, ob der Bewerber die Qualifikation, die die Approbationsbehörde ihrer Entscheidung zugrundegelegt habe, in einem Behandlungsverfahren erworben haben, das in den Richtlinien des Bundesausschusses anerkannt sei bzw. war, nicht in Frage gestellt. Die Beklagte beabsichtige nicht eine inhaltliche Überprüfung der erteilten Approbation. Sie habe die Arztregistereintragung auch nicht mit der Begründung versagt, die Erteilung der Approbation sei unrichtig. Gem. [Â§ 95 c SGB V](#) setze die Arztregistereintragung von Psychotherapeuten die Approbation nach [Â§ 2](#) oder [12 PsychThG](#) als Psychotherapeut und darüber hinaus den Fachkundenachweis voraus ([Â§ 95 c Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB V](#)). Dabei gelte für den nach [Â§ 12 PsychThG](#) approbierten Psychotherapeuten, dass er die für eine Approbation geforderte Qualifikation, Weiterbildung oder Behandlungsstunden, Behandlungsfälle und die theoretische Ausbildung in einem durch den Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen nach [Â§ 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB V](#) anerkannten Behandlungsverfahren nachweise ([Â§ 95 c Satz 2 Nr. 3 SGB V](#)). Das Tatbestandsmerkmal "in einem durch den Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen nach [Â§ 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB V](#) anerkannten Behandlungsverfahren" erstrecke sich auf alle Alternativen des [Â§ 12 PsychThG](#) und innerhalb dieser Alternativen auf jede einzelne Anforderung an die Fachkunde, somit auch auf die theoretische Ausbildung sowie das Tatbestandsmerkmal "auf Behandlungsfälle unter Supervision". Als Supervisor komme nur in Betracht, wer selber über die Berechtigung zur Durchführung von Therapien in dem jeweiligen Richtlinienverfahren verfüge, mindestens drei Jahre psychotherapeutische Behandlung psychisch Kranker in dem jeweiligen Richtlinienverfahren durchgeführt haben und mindestens drei Jahre Lehr Tätigkeit in dem jeweiligen Richtlinienverfahren aufweisen können. Diese von der Kassenärztlichen

Bundesvereinigung (KBV) festgelegten Kriterien entsprechen den Anforderungen in den bis zum 01.01.1999 geltenden Psychotherapie-Vereinbarungen und seien nahezu identisch mit der ab 01.01.1999 in Kraft getretenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten. Sie würden von der Dipl.-Psych. A. nicht erfüllt. Die von der Klägerin vorgelegten Theorienachweise könnten nicht anerkannt werden, weil die theoretische Ausbildung nicht an Einrichtungen erfolgt sei, die nach den bis zum 31.12.1998 gültigen Psychotherapie-Vereinbarungen anerkannt waren oder an Weiterbildungseinrichtungen absolviert wurden, die von einer Landesärztekammer anerkannt oder auf der gemeinsamen Liste der Dachverbände der Psychotherapeuten (AGR und AGPT) für die Nachqualifikation im Rahmen des PsychThG aufgeführt seien. Während des Studiums könnten bis zu 50 Stunden theoretischer Ausbildung angerechnet werden, wenn es sich um Seminare, Klausuren, Fragenkataloge und Referate handele, die eindeutig einen verhaltenstherapeutischen Inhalt hatten. Die Klägerin habe aber lediglich Vorlesungsveranstaltungen vorgelegt, welche auch nach dem von ihr genannten Urteil des SG München vom 16. Oktober 2001 (Az.: [S 42 KA 833/01](#)) nicht zwingend mit einem Teilnahmenachweis verbunden werden könnten und daher zu Recht nicht angerechnet werden könnten.

Dem Senat liegen die Akten der Beklagten, des SG München mit dem Az.: [S 22 KA 818/01](#), die Approbationsakte sowie die Berufsakte mit dem Az.: [L 12 KA 2/02](#) vor, auf deren Inhalt ergänzend Bezug genommen wird.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig ([§§ 143, 151 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz – SGG](#) -), aber unbegründet. Zu Recht hat die Beklagte die Eintragung der Klägerin in das Arztregister als Psychologische Psychotherapeutin abgelehnt und das SG die dagegen gerichtete Klage abgewiesen.

Nach [§ 95 Abs. 2 i.V.m. § 72 Abs. 1 Satz 2 SGB V](#) ist Voraussetzung für eine Zulassung als Vertrags-Psychotherapeut die Eintragung in das Arztregister. Die Eintragung erfolgt auf Antrag durch die örtlich zuständige Kassenärztliche Vereinigung (KÄV) ([§ 95 Abs. 2 Satz 2](#) und 3 SGB V, [§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte – Ärzte-ZV](#)). Voraussetzung für die Eintragung von Psychotherapeuten in das Arztregister ist gem. [§ 95 c Abs. 1 SGB V](#) 1. die Approbation als Psychotherapeut nach [§§ 2](#) oder [12 PsychThG](#) und 2. der Fachkundenachweis.

Die Approbation wurde der Klägerin vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit mit Urkunde vom 10. August 1999 erteilt. Umstritten ist zwischen den Parteien, ob sie den Fachkundenachweis erbracht hat. Die Prüfung, ob dieser Nachweis gelungen ist, obliegt der KÄV in ihrer Funktion als registerführende Stelle (vgl. BSG vom 06. November 2002, Az.: [B 6 KA 37/01 R](#), = SozR 3-2500 [§ 95 c Nr.1](#)). Deren Entscheidung ist von den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit im vollen Umfang zu überprüfbar. Die an den Fachkundenachweis zu stellenden Anforderungen sind

in [Â§ 95 c Satz 2 Nrn. 1 bis 3 SGB V](#) im Einzelnen aufgefÃ¼hrt, je nach dem nach welcher Bestimmung die Approbation erteilt wurde. Wie aus der vom Senat beigezogenen Approbationsakte hervorgeht, wurde der KlÃ¤gerin die Approbation nach [Â§ 12 PsychThG](#) erteilt (Bescheid vom 10. August 1999). FÃ¼r nach [Â§ 12](#) des Psychotherapeutengesetzes approbierte Psychotherapeuten erfordert der Fachkundenachweis nach [Â§ 95 c Satz 2 Nr.3 SGB V](#), dass sie die fÃ¼r die Approbation geforderte Qualifikation, Weiterbildung oder Behandlungsstunden, BehandlungsfÃ¤lle und die theoretische Ausbildung in einem durch den Bundesausschuss der Ãrzte und Krankenkassen nach [Â§ 92 Abs.1 Satz 2 Nr.1 SGB V](#) anerkannten Behandlungsverfahren nachweisen. Damit kommt es fÃ¼r den Fachkundenachweis entscheidend darauf an, auf Grund welcher der in [Â§ 12 PsychThG](#) genannten Tatbestandsvarianten die Approbation erteilt wurde. Das geht weder aus der Approbationsurkunde noch aus dem Begleitschreiben vom 10.08.99 unmittelbar hervor. Die KlÃ¤gerin hatte in ihrem Approbationsantrag vom 24.11.1998 unter B. die Fallgruppe 9 angekreuzt. Dabei handelt es sich um eine Kombination von psychotherapeutischen VortÃ¤tigkeiten einerseits im sog. Kostenerstattungsverfahren ([Â§ 12 Abs.3 S.2 PsychThG](#)) und andererseits im AngestelltenverhÃ¤ltnis ([Â§ 12 Abs.4 PsychThG](#)). Die dort genannten Voraussetzungen: "7-jÃhrige TÃtigkeit, 4000 Stunden oder 60 BehandlungsfÃ¤lle und 140 Std. theoretischer Ausbildung in wissenschaftlich anerkannten Verfahren und/oder im BeschÃftigungsgebiet", wurden vom Bearbeiter "abgehakt". Geht man demzufolge davon aus, dass die Approbation auf dieser Grundlage erteilt wurde, bleibt zu prÃ¼fen, ob die TÃtigkeiten, FÃ¤lle und Ausbildung in einem nach [Â§ 92 Abs.1 S.2 Nr.1 SGB V](#) anerkannten Behandlungsverfahren nachgewiesen wurden. Das ist nicht der Fall.

Weder sind 60 abgeschlossene mit Verhaltenstherapie behandelte FÃ¤lle dokumentiert noch 4000 Stunden in diesem Therapieverfahren. Zwar hat die KlÃ¤gerin eine Liste Ã¼ber 60 BehandlungsfÃ¤lle vorgelegt mit zusammen Ã¼ber 4000 Behandlungsstunden, die in der Zeit von November 1981 bis Juli 1988 fÃ¼r den Marienstift D. in V. behandelt wurden. Die Liste wurde vom Heimleiter bestÃtigt. In dieser Liste ist aber nur bei 32 FÃ¤llen mit 2244 Stunden als Therapieform die Verhaltenstherapie angegeben; bei 14 FÃ¤llen handelte es sich um "GesprÃchstherapie" (969 Std.), und bei weiteren 14 FÃ¤llen findet sich die Angabe "Verhaltenstherapie + GesprÃchstherapie". Damit sind weder die erforderlichen 60 BehandlungsfÃ¤lle in Verhaltenstherapie noch 4000 Therapiestunden in diesem Verfahren nachgewiesen. Daran Ãndert sich auch nichts, wenn man noch 265 Stunden Verhaltenstherapeutische Gruppentherapie in der Zeit vom September 1990 bis Juli 1997 hinzurechnet, die vom Landratsamt P. bestÃtigt wurden. Ob und wie diese Behandlungen abgeschlossen wurden, geht aus den Bescheinigungen nicht hervor, sodass sie auch zum Nachweis von abgeschlossenen BehandlungsfÃ¤llen nicht geeignet sind. Im Ãbrigen hat auch die ApprobationsbehÃrde diese Auflistungen bei der Approbationserteilung nicht berÃcksichtigt (vgl. Bl.2. des Schreibens vom 26.05.99). Der Senat kommt damit zu dem Ergebnis, dass der Nachweis, dass die von der ApprobationsbehÃrde anerkannten BehandlungsfÃ¤lle und -stunden im Richtlinienverfahren Verhaltenstherapie zurÃckgelegt wurden, nicht erbracht ist.

Des weiteren fehlt es an dem nach [Â§ 95 c Satz 2 Nr.3 SGB V](#) i.V.m. [Â§ 12 Abs.3 Satz 2 Nr.2 PsychThG](#) geforderten Nachweis von mindestens 140 Stunden theoretischer Ausbildung in einem Richtlinienverfahren, hier der Verhaltenstherapie. Die KlÃ¤gerin hat zum Nachweis der theoretischen Ausbildung Studiennachweise der UniversitÃ¤t R. betreffend die Zeit vom Sommersemester 1973 bis Wintersemester 1976/77 vorgelegt. Dies reicht zum Nachweis des Erwerbs der theoretischen Kenntnisse nicht aus. Aus den vorgelegten Studienbescheinigungen, in denen der Begriff Verhaltenstherapie Ã¼berhaupt nicht aufscheint, geht nicht hervor, welche der dort genannten Unterrichtsveranstaltungen dem Richtlinienverfahren Verhaltenstherapie Ã¼berhaupt zugeordnet werden kÃ¶nnen. Auch das von der KlÃ¤gerseite herangezogene (nicht rechtskrÃ¤ftige) Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 16. Oktober 2001 (Az.: [S 42 KA 833/01](#)), nach dem auch wÃ¤hrend des Studiums erworbene Kenntnisse berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nnen, verlangt, dass der Fachkundenachweis Ã¼ber Ausbildungsveranstaltungen zu fÃ¼hren ist, die zumindest zwingend mit einem Teilnahmenachweis verbunden sind. Das ist bei den von der KlÃ¤gerin vorgelegten Bescheinigungen nicht der Fall. Die Frage, ob und ggf. in welchem Umfang Ausbildungszeiten wÃ¤hrend des UniversitÃ¤tsstudiums zum Nachweis der theoretischen Ausbildung im Sinne von [Â§ 12 Abs.3](#) und [4 PsychThG](#) berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nnen, kann deshalb im vorliegenden Fall dahingestellt bleiben.

Auch durch die ArbeitsbestÃ¤tigung der Diplom-Psychologin A. vom 03.11.1998 Ã¼ber die Zeit der Anstellung bei der Caritas in P. vom 01.06.1977 bis 31.12.1980 ist der fÃ¼r die Registereintragung erforderliche Nachweis von mindestens 140 Stunden theoretischer Ausbildung im Richtlinienverfahren Verhaltenstherapie nicht erbracht. Es handelte sich dabei um innerbetrieblichen Teambesprechungen, die im einwÃ¶chigen bzw. zweiwÃ¶chigen Rhythmus jeweils von 10.00 Uhr bis 12.15 Uhr in der Psychotherapeutischen Beratungsstelle der Caritas von der Leiterin, Dipl.-Psychologin A. , durchgefÃ¼hrt wurden. Eine derartige Dienstbesprechung erfÃ¼llt bei weitem nicht die Kriterien einer theoretischen Ausbildung in einem wissenschaftlich anerkannten Verfahren, hier der Verhaltenstherapie. Das ergibt sich bereits aus der Darstellung der Dipl.-Psych. A. , wonach es "um die Reflexion der laufenden Fallarbeit, sowie die persÃ¶nliche Supervision â" ging. Weiter heiÃt es dort: "Bei diesen Gelegenheiten wurde auch die fÃ¼r eine effektive Mitarbeit nÃ¶tige psychologische bzw. psychotherapeutische Theorie vermittelt, wobei es sich hauptsÃ¤chlich um gesprÃ¤chstherapeutische, verhaltenstherapeutische und familientherapeutische Methoden bzw. Techniken handelte." Daraus ergibt sich eindeutig der unmittelbar fallbezogene Charakter dieser Veranstaltungen, bei denen theoretische Kenntnisse in Verhaltenstherapie allenfalls nebenbei und nur in einem Teil der Zeit vermittelt wurden. Damit ist der Nachweis einer mindestens 140 stÃ¼ndigen theoretischen Ausbildung im Richtlinienverfahren Verhaltenstherapie nicht gefÃ¼hrt.

Die Beklagte hat unabhÃ¤ngig von der der Approbation zu Grunde liegenden Tatbestandsvariante des [Â§ 12 PsychThG](#) geprÃ¼ft, ob die KlÃ¤gerin den Fachkundenachweis nach [Â§ 95c S.2 Nr.3 SGB V](#) i.V.m. [Â§ 12 Abs.3 S.3 oder Abs.4 S.3 PsychThG](#) erfÃ¼llt hat. Danach mÃ¼ssten u.a. bis zum 31.12.1998 1.

mindestens 2000 Stunden psychotherapeutische Berufstätigkeit abgeleistet oder 30 dokumentierte Behandlungsfälle abgeschlossen, 2. mindestens fünf Behandlungsfälle unter Supervision mit insgesamt 250 Behandlungsstunden abgeschlossen, und 3. mindestens 280 Stunden theoretischer Ausbildung in wissenschaftlich anerkannten Verfahren abgeleistet worden sein. Außerdem müssen für die Registereintragung die vorgenannten Behandlungsstunden, Behandlungsfälle und die theoretische Ausbildung in einem Richtlinienverfahren zurückgelegt worden sein. hier der Verhaltenstherapie.

Auch diese Voraussetzungen sind offensichtlich nicht erfüllt, denn es fehlt, wie oben dargelegt wurde bereits an 140 Stunden theoretischer Ausbildung in Verhaltenstherapie, sodass die unter 3.) geforderten 280 Stunden erst recht nicht nachgewiesen sind.

Außerdem fehlt es, worauf die Beklagte und das Erstgericht zu Recht hinweisen, am Nachweis von fünf abgeschlossenen Behandlungsfällen mit insgesamt 250 Behandlungsstunden unter Supervision, die für den Fachkundenachweis mit Methoden der Verhaltenstherapie behandelt worden sein mussten. Zwar hat die Dipl.-Psychologin A. der Klägerin bestätigt, dass sie in der Zeit von Juni 1977 bis Dezember 1978, als sie bei der Psychologischen Beratungsstelle des Caritas-Verbandes P. tätig war, fünf Fälle unter ihrer Supervision abgeschlossen habe. Die Supervision habe in den bereits als Ausbildungsveranstaltung in Anspruch genommenen wöchentlichen Teamsitzungen stattgefunden. Derartige dienstliche Besprechungen sind indessen nach dem Verständnis des Senats keine Supervisionen im Sinne des PsychThG. Zwischen der Dienststellenleiterin einerseits und der angestellten Psychologin andererseits besteht ein Über-Unterordnungsverhältnis mit Weisungsbefugnis. Wesen der Supervision ist hingegen die Beobachtung und die Analyse des Verhaltens eines Therapeuten durch den Supervisor zur Aufdeckung und Korrektur von methodischen Fehlern und Behandlungsstörungen einerseits (vgl. Pschyrembel Klinisches Wörterbuch 258. Auflage, Seite 1529) und andererseits aus der Sicht des zu Supervidierenden die Möglichkeit, bei der Problemlösung in einzelnen (schwierigen) Fällen die qualifizierte Hilfe und den Rat eines fachkundigen Außenstehenden in Anspruch zu nehmen. Dies setzt ein Vertrauensverhältnis voraus, welches es ausschließt, dass durch die Inanspruchnahme der Supervision Nachteile entstehen könnten. Der Supervisor kann dem Therapeuten die Verantwortung für sein Behandlung nicht abnehmen. Charakteristisch für das Verhältnis zwischen einem Dienststellenleiter und einem Angestellten, also zwischen Vorgesetztem und Untergebenem, ist hingegen die Weisungsbefugnis des Vorgesetzten. Der Untergebene muss für sein Tun Rechenschaft ablegen und muss befürchten, dass ihm etwaige Fehler zum Nachteil gereichen und wird tendenziell versuchen diese zu vertuschen oder zu beschönigen. Eine solche Konstellation ist dem notwendigen Vertrauensverhältnis zwischen Supervisor und Supervidendem nicht förderlich. Der Senat hält deshalb durch die Supervisionsbescheinigung der Dipl.Psych. A. den Nachweis von fünf verhaltenstherapeutischen Behandlungsfällen unter Supervision nicht für erbracht. Die von der Beklagten in den Vordergrund gestellte Frage der Qualifikation der Supervisorin A. und allgemein der "qualifizierten Supervision" stellt sich deshalb in diesem Fall nicht. Damit

gelangt der Senat zu dem Ergebnis, dass die Beklagte die streitgegenständliche Eintragung in das Arztregister zu recht verweigert, weil der dafür erforderliche Fachkundenachweis im Richtlinienverfahren der Verhaltenstherapie nicht erbracht wurde.

Die Klägerseite verweist in ihrer Berufungsbegründung auf zwei Urteile des BSG vom 06. November 2002 (Az.: [B 6 KA 37/01 R](#) und Az.: [B 6 KA 38/01 R](#); [SozR 3-2500 Â§ 95c Nr.1](#)). Danach habe die Beklagte, wenn die Approbation erteilt sei, bei der Eintragung in das Arztregister kein eigenständiges Prüfungsrecht. Vielmehr dürfe sie nur prüfen, ob die von der Klägerin im Rahmen des Approbationsantrags vorgelegten Nachweise, die zur Approbationserteilung gefordert hätten, sich auf ein Richtlinienverfahren beziehen. Sie sei nicht berechtigt, die Qualifikation der von der Approbationsbehörde anerkannten Supervisorin in Frage zu stellen. Es trifft zu, dass die Entscheidung der Approbationsbehörde, deren Richtigkeit im vorliegenden Fall nicht bestritten wird, für die Beklagte und ebenso für das Gericht grundsätzlich bindend ist. Eine eigene Prüfungsbefugnis hat die Beklagte nur hinsichtlich des zweiten Eintragskriteriums des [Â§ 95c SGB V](#) nämlich des Fachkundenachweises. Aber auch im Rahmen dieser Prüfungskompetenz ist die Prüfungsbefugnis keineswegs uneingeschränkt. Das ergibt sich aus der Zielsetzung des Fachkundenachweises. Die Fachkundeprüfung dient dem Zweck, anhand der im Approbationsverfahren nachgewiesenen Befähigung zur psychotherapeutischen Behandlung zu klären, ob Behandlungsverfahren erlernt und in der Vergangenheit praktiziert worden sind, die zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung gehören. Psychotherapeuten, die ihre Ausbildung in anderen Behandlungsverfahren absolviert oder diese in der Vergangenheit ausschließlich angewandt haben, dürfen zwar außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung Psychotherapie anbieten und durchführen, sollen aber nicht in das Arztregister eingetragen und nicht zur vertragspsychotherapeutischen Versorgung zugelassen werden können (BSG a.a.O. Seite 3). Daraus folgt, dass die Prüfungsbefugnis der Kassenärztlichen Vereinigungen als Registerstellen allein darauf ausgerichtet ist, festzustellen, ob der Bewerber die Qualifikation, die die Approbationsbehörde ihrer Entscheidung zugrunde gelegt hat, in einem Behandlungsverfahren erworben hat, das in den Richtlinien des Bundesausschusses anerkannt ist bzw. war (BSG a.a.O. Seite 4). Diesen Prüfungsrahmen haben die Beklagte und das SG im vorliegenden Fall nicht verlassen. Insbesondere wird die Rechtmäßigkeit der Approbationserteilung nicht in Frage gestellt. Das Staatsministerium hat die Approbation auf Grund von 4000 Stunden und 60 Behandlungsfällen sowie 140 Stunden theoretischer Ausbildung erteilt. Die Überprüfung dieser Stunden und Fälle durch die Beklagte und die Gerichte ergab, dass diese nicht im genannten Umfang in einem sog. Richtlinienverfahren erbracht wurden. Damit ist der für die Registereintragung erforderliche Fachkundenachweis gemäß [Â§ 95a S.1 Nr.2 i.V.m. S.2. SGB V](#) nicht erbracht. Eine präjudizierende Feststellung dazu hat die Approbationsbehörde nicht getroffen. Sie wäre dazu auch nicht befugt. Die in der bisherigen Diskussion in den Vordergrund gestellte Frage der Qualifikation der Frau A. als Supervisorin oder Weiterbilderin in Verhaltenstherapie spielt für die Entscheidung keine Rolle (s.o.). Die Approbationsbehörde hat sich mit dieser Frage gar nicht befasst, weil sie für die Erteilung der Approbation keine

Tatbestandsvoraussetzung war.

Die Beklagte hat demnach im Ergebnis die Eintragung der Klägerin in das Arztregister zu Recht verweigert. Die Berufung der Klägerin gegen das die Ablehnung bestätigende Urteil des SG München vom 30. Oktober 2001 war deshalb zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs.4 SGG](#) in der hier noch anzuwendenden Fassung vor dem 02.01.2002 (vgl. BSG [SozR 3-2500 Â§ 116 Nr.24](#), S.115 ff.).

Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht erkennbar. Der Senat folgt den vom BSG in seinen Urteilen vom 06. November 2002 (Az.: [B 6 KA 37/01 R](#) und [B 6 KA 38/01 R](#)) aufgestellten Grundsätzen zur Prüfungsbefugnis der Kassenärztlichen Vereinigungen bei der Eintragung in das Arztregister.

Erstellt am: 26.04.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024